



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail

Bundesverband Investment
und Asset Management e. V.
Bockenheimer Anlage 15
60322 Frankfurt am Main

info@bvi.de

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

BEARBEITET VON RAFr Feierabend

REFERAT/PROJEKT IV C 1

TEL +49 (0) 30 18 682-2823 (oder 682-0)

FAX +49 (0) 30 18 682-882323

E-MAIL poststelle@bmf.bund.de

DATUM 30. Dezember 2013

—
nachrichtlich:

Arbeitsgemeinschaft für betriebliche
Altersversorgung e. V. (aba)
Wilhelmstraße 138
10963 Berlin

info@aba-online.de

—
Association of the Luxembourg
Fund Industry (ALFI)
12, rue Erasme
L-1468 Luxembourg
LUXEMBOURG

info@alfi.lu

Bundesverband Alternative Investments e. V. (BAI)
Poppelsdorfer Allee 106
D-53115 Bonn

—
info@bvai.de

Bundesverband Deutscher Kapitalbeteiligungs-
gesellschaften (BVK)
Residenz am Deutschen Theater
Reinhardtstraße 27c
10117 Berlin

bvk@bvkap.de

Bundesverband Investment und
Asset Management e. V. (BVI)
Bockenheimer Anlage 15
60322 Frankfurt am Main

info@bvi.de

Deutsche Kreditwirtschaft (DK)
c/o Deutscher Sparkassen- und Giroverband (DSGV)
Charlottenstraße 47
10117 Berlin

info@dsgv.de

Gesamtverband der Deutschen Versicherungs-
wirtschaft e. V. (GDV)
Wilhelmstraße 43/43G
10117 Berlin

berlin@gdv.de

Verband der Auslandsbanken (VAB)
Savignystraße 55
60325 Frankfurt am Main

verband@vab.de

Bundesverband Sachwerte und Investmentvermögen (bsi)
Georgenstraße 24
10117 Berlin

kontakt@bsi-verband.de

Zentraler Immobilien Ausschuss e. V. (ZIA)
Wallstraße 16
10179 Berlin

info@zia-deutschland.de

BETREFF **Investmentsteuerrecht;
Systematik der Abgeltungsteuer bei Investmentfonds;
Vorlage von Nichtveranlagungsbescheinigungen bei inländischen Brokern**

BEZUG Mein Schreiben vom 19. Dezember 2011
- IV C 1 - S 1980-1/08/10011 :003, DOK 2011/1014334 - ;
Ihre E-Mail vom 28. November 2013

GZ **IV C 1 - S 1980-1/08/10011 :003**

DOK **2013/1183038**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

mit o. g. E-Mail bestätigen Sie auf Nachfrage, dass das mit Einführung der Abgeltungsteuer erstmals geregelte elektronisch gestützte Verfahren, welches insbesondere inländischen Brokern als Erleichterung bei der Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug bei Transaktionen für inländische Investmentvermögen dienen sollte, für die Praxis auch in der Zukunft relevant sein wird. Die letzte Verlängerung der Anwendung dieses Verfahrens bis zum 31. Dezember 2013 bzw. auf vor dem 1. Januar 2014 verwirklichte Abzugstatbestände habe ich Ihnen mit o. g. Schreiben vom 19. Dezember 2011, aaO, mitgeteilt.

Entsprechend Ihren Ausführungen in o. g. E-Mail bitten Sie um weitere zeitliche Ausdehnung der Anwendbarkeit des von Ihnen im Schreiben vom 24. September 2009 folgendermaßen beschriebenen Verfahrens:

Die Kapitalverwaltungsgesellschaften beantragen weiterhin für die von ihnen verwalteten Investmentvermögen NV-Bescheinigungen (§ 11 Absatz 2 Satz 4 InvStG), die insbesondere der jeweiligen Depotbank vorgelegt werden.

Zudem werden die Ordnungsnummern mit den Angaben über die jeweilige Gültigkeitsdauer der NV-Bescheinigung von den Kapitalverwaltungsgesellschaften an zwei zentrale Datenbanken elektronisch übermittelt, die von inländischen Brokern abgefragt werden können.

Eine Datenbank wird bei WM geführt, eine weitere von OMGEO; über OMGEO findet die Nachhandelsabwicklung bei einer Vielzahl von Geschäften der inländischen Broker statt.

Eine Übermittlung der jeweiligen Daten erfolgt erst nach der Auflegung eines Investmentvermögens.

Inländische Broker dürfen vom Kapitalertragsteuerabzug Abstand nehmen, wenn für das Investmentvermögen, für das sie jeweils handeln, eine Ordnungsnummer einer noch gültigen NV-Bescheinigung in den zentralen Datenbanken vorhanden ist.

Im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder wird das oben beschriebene Verfahren unter nachstehenden Voraussetzungen für Abzugstatbestände, die vor dem 1. Januar 2016 verwirklicht werden, weiterhin zugelassen:

Dieses Verfahren darf nur in Bezug auf Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere (OGAW) i. S. d. § 1 Absatz 2 Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) und auf

Alternative Investmentfonds (AIF) i. S. v. § 1 Absatz 3 KAGB angewendet werden, wenn die OGAW bzw. die AIF die Voraussetzungen für Investmentfonds gemäß § 1 Absatz 1b InvStG i. d. F. des AIFM-StAnpG vom 18. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4318) erfüllen.

Das Verfahren darf nicht auf Investmentaktiengesellschaften i. S. v. § 1 Absatz 11 KAGB und deren Teilinvestmentvermögen angewandt werden.

OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaften i. S. v. § 1 Absatz 15 KAGB und AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften i. S. v. § 1 Absatz 16 KAGB sind dazu verpflichtet, die für beide Datenbanken (WM-Datenbank und OMGEO-Datenbank) vorgenommenen Meldungen und (ggf.) vorzeitigen Löschungen parallel dem jeweiligen Betriebsstättenfinanzamt anzuzeigen.

Ferner haben OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaften i. S. v. § 1 Absatz 15 KAGB und AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften i. S. v. § 1 Absatz 16 KAGB auf Anforderung einen Datenbankauszug mit den gespeicherten Ordnungsnummern und Gültigkeiten der NV-Bescheinigungen an das Betriebsstättenfinanzamt zu übermitteln.

Die Broker haben auf Anforderung die für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug erforderlichen Voraussetzungen zum Zeitpunkt des unterbliebenen Abzugs in geeigneter Form nachzuweisen.

Ich gehe weiterhin davon aus, dass sämtliche OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaften und AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften dieses Verfahren für die von ihnen verwalteten Investmentfonds nutzen werden. Damit verpflichten sie sich, entsprechende Meldungen beim Betriebsstättenfinanzamt vorzunehmen, um den sich für die Finanzverwaltung ergebenden Aufwand möglichst gering zu halten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
Hensel

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.